



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 44/2012 vom 4. Juli 2012

Erneute Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der

Studienordnung

des Master-Studienganges „Prozess- und Projektmanagement“

des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

**Studienordnung
des Master-Studienganges „Prozess- und Projektmanagement“ (StudO/PPM)
des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 16.09.2009, geändert am 18.05.2011**

Inhalt

- § 1 Bezeichnung des Studiengangs, Geltungsbereich
- § 2 Studienabschluss, Art des Studiengangs
- § 3 Studienziele
- § 4 Studiengangsleitung, Studienfachberatung
- § 5 Studienorganisation
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Lernbereiche, Module und Referenzrahmen
- § 8 Teilnahmeentgelt
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Bezeichnung des Studiengangs, Geltungsbereich

(1) Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich Duales Studium Wirtschaft • Technik, führt den weiterbildenden, dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ gemäß den Bestimmungen dieser Studienordnung als Teilzeitstudienprogramm durch.

(2) Diese Studienordnung (StudO/PPM) gilt mit Beginn des Studienjahres 2010.

(3) Diese Studienordnung wird durch die „Prüfungsordnung des dualen Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ (PrüfO/PPM) des Fachbereiches Duales Studium Wirtschaft • Technik der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ ergänzt. Soweit nicht anders bestimmt ist, findet die Prüfungsordnung in der zum jeweiligen Studienbeginn geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 Studienabschluss, Art des Studiengangs

(1) Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ ab.

(2) Bei dem Studiengang handelt es sich um ein weiterbildendes Studium gemäß § 25 BerlHG.

§ 3 Studienziele

(1) Der postgraduale Master-Studiengang „Prozess- und Projektmanagement“ ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Das Studium vermittelt den Absolventen wirtschafts-, rechts- und ingenieurwissenschaftliche sowie berufspraktische Qualifikationen.

(2) Der Master-Studiengang erweitert und vertieft die in wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen und informationstechnischen Bachelor- bzw. Diplomstudiengängen gewonnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Studiengang dient sowohl dem weiterführenden theoretischen Studium als auch der kritischen Reflexion der Wissensanwendung in der Praxis, die im Rahmen von mehreren Projektarbeiten, die gemeinsam mit und für Unternehmen durchgeführt werden, stattfindet.

(3) Projekt- und Prozessabläufe in Unternehmen werden immer komplexer. Sowohl im Projektmanagement als auch im Prozessmanagement sind Kenntnisse der Steuerung aus ökonomischer, operativer, strategischer und rechtlicher Sicht essenziell für den Erfolg. Der Master-Studiengang vermittelt diese Kenntnisse für beide Sichtweisen und stellt zusätzlich Bezüge zwischen Prozess- und Projektmanagement her.

(4) Der Master-Studiengang bietet durch seine stark interdisziplinäre Ausrichtung den Studierenden die Möglichkeit, Arbeitsfelder, Sichtweisen und Sprachgebrauche anderer Berufsgruppen (Ingenieure oder Ingenieurinnen, Wirtschaftswissenschaftler oder Wirtschaftswissenschaftlerinnen, Informatiker oder Informatikerinnen) kennenzulernen, zu verstehen und miteinander zu verknüpfen. Dem oder der Studierenden werden die unterschiedlichen Sichtweisen der zukünftigen Rollenvertreter vermittelt. Absolventen oder Absolventinnen dieses Studiengangs sind somit prädestiniert, eine Multiplikatorfunktion oder Führungspositionen im Unternehmen zu übernehmen.

§ 4 Studiengangsleitung, Studienfachberatung

(1) Mit der Studiengangsleitung wird ein Professor oder eine Professorin des Fachbereichs Duales Studium Wirtschaft • Technik der HWR Berlin beauftragt. Dieser Studiengangsleiter oder diese Studiengangsleiterin ist für die Studienfachberatung, die fachliche Weiterentwicklung des Studienangebots sowie gemeinsam mit der dualen Zulassungskommission für die Zulassung der Studierenden und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Zusätzlich ist jeder Dozent oder jede Dozentin, der oder die im Studiengang lehrt, gehalten, Studienfachberatungen für die von ihm oder ihr vertretenen Module durchzuführen.

§ 5 Studienorganisation

(1) Der Studienbeginn und die Immatrikulation von Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen erfolgen jeweils zum 01. Oktober.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) In den ersten drei Semestern werden die Theoriemodule sowie die Studienprojekte oder Fallstudien gem. § 7, durchgeführt. Das vierte Semester dient der Bearbeitung und Verteidigung der Master-Thesis. Für einen erfolgreichen Abschluss ist die Teilnahme an allen im Studienprogramm dargestellten Modulen verpflichtend.

(4) Die Lehrveranstaltungen sind seminaristisch organisiert.

(5) Im Rahmen der Module sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit innovative Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen. Berücksichtigt werden sollten unter anderem:

- Fallstudien;
- Planspiele;
- Projektorientierter Unterricht;
- Internetgestützte Lernformen.

Zur Studienorganisation kann auch die Durchführung von Exkursionen und Studienfahrten gehören.

(6) Bei allen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs besteht Anwesenheitspflicht. Sollten die Studierenden an mehr als 25 % der Präsenzveranstaltungen eines einzelnen Moduls nicht teilnehmen, ist eine Teilnahme an der studienbegleitenden Prüfung nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Studiengangsleiter / die Studiengangsleiterin.

§ 6 Leistungspunkte

Die Dokumentation und Anerkennung von erbrachten Studienleistungen erfolgt nach dem „European Credit Transfer System (ECTS)“. Den Modulen und der Abschlussarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet, die durch die Erfüllung der Prüfungsanforderungen erworben werden.

§ 7 Lernbereiche, Module und Referenzrahmen

(1) Im Rahmen des Studiengangs werden Theoriemodule angeboten, die fünf Themenfeldern zugeordnet sind und insgesamt 54 Leistungspunkte umfassen. Im Einzelnen:

Strategie oder Führung oder Organisation (16 LP)

- Modul „Strategisches Prozess- und Projektmanagement“
- Modul „Führung und Organisation von Projekten und Prozessen“

Rechtliche Steuerung (7 LP)

- Modul „Rechtliche Aspekte des Prozess- und Projektmanagements“

Operative Steuerung (15 LP)

- Modul „Operatives Projektmanagement“
- Modul „Kunden- und Lieferantenmanagement, Produktionsprozess“
- Modul „Innovationsprozess, Produkt- und Technologieentwicklung“

Ökonomische Steuerung (11 LP)

- Modul „Projekt- und Prozesscontrolling“
- Modul „Projektfinanzierung“

Wahlpflichtbereich (5 LP).

(2) Neben Theoriemodulen werden im Rahmen des Studiengangs außerdem Module zur Theorie-Praxis-Verzahnung angeboten. Dazu zählen:

Studienprojekte oder Fallstudien (18 LP)

- Modul Studienprojekt oder Fallstudie I
- Modul Studienprojekt oder Fallstudie II
- Modul Studienprojekt oder Fallstudie III

Master-Thesis und Masterseminar (18 LP)

(3) Der zeitliche Umfang der einzelnen Module, die Zuordnung zu den Studienjahren und die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan, welcher im Anhang an die Prüfungsordnung gem. § 1 Abs. 3 zu finden ist.

(4) Die Lernziele und Lerninhalte der Module werden in einem gesonderten Modulhandbuch beschrieben.

(5) Alle Module des Studiengangs sind durch Prüfungsleistungen abzuschließen. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsordnung gem. § 1 Abs. 3 geregelt.

§ 8 Teilnahmeentgelt

Die Teilnahme am Studiengang ist entgeltspflichtig. Die Höhe der Entgelte wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin gemäß der „Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Studium“ festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.